

# Stellungnahme

## **Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. gegenüber der Clearingstelle EEG zu folgender Frage (Verfahren 2013/16):**

Können nach § 32 Abs. 5 Satz 1 EEG 2012 nur neue, d. h. noch nie zuvor in Betrieb genommene PV-Anlagen andere Anlagen aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls ersetzen, oder gilt dies auch für gebrauchte, d. h. bereits in Betrieb genommene Anlagen?

Berlin, 8. April 2013

**Fragestellung:**

Können nach § 32 Abs. 5 Satz 1 EEG 2012 nur neue, d. h. noch nie zuvor in Betrieb genommene PV-Anlagen andere Anlagen aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls ersetzen, oder gilt dies auch für gebrauchte, d. h. bereits in Betrieb genommene Anlagen?

**Stellungnahme:**

**A – Anmerkungen zum Hinweisentwurf insgesamt**

Vorab ist festzustellen, dass der Hinweisentwurf zahlreiche Fragen, die durch § 32 Abs. 3 EEG 2012 (alt) bzw. § 32 Abs. 5 EEG 2012 (neu) und die jeweiligen Übergangsregelungen aufgeworfen werden, noch nicht beantwortet. Hierzu gehören insbesondere die Fragen

- der modulbezogenen oder installationsbezogenen „Ersetzung“,
- der genauen Definition der Begriffe „technischer Defekt“, „Beschädigung“, „Diebstahl“ und „an demselben Standort“ in § 32 Abs. 3 EEG 2012 (alt) bzw. § 32 Abs. 5 EEG 2012 (neu),
- der Umgang mit einer durch die Ersetzung entstehenden Leistungsdifferenz insbesondere im Falle von § 32 Abs. 3 EEG 2012 (alt) und
- ob und wie ggf. das „PV-Marktintegrationsmodell“ auf das Leistungsdelta bei Bestandsmodulen nach § 32 Abs. 3 EEG 2012 (alt) oder § 32 Abs. 5 EEG 2012 (neu) sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Messtechnik anzuwenden wäre.

Die Beantwortung dieser Fragen ist auch für das Verfahren 2013/16 von Relevanz, da die Fragen auch „gebrauchte“ Module betreffen können. Der BDEW geht jedoch davon aus, dass diese Fragen in weiteren Hinweisverfahren der Clearingstelle EEG beantwortet werden, die zeitnah begonnen werden. Dementsprechend behält sich der BDEW die Beantwortung dieser Fragen ausdrücklich für entsprechende kommende Verfahren vor.

Dennoch sollte auch in den Entscheidungssätzen klargestellt werden, dass die Beantwortung dieser Fragen einem weiteren Verfahren bei der Clearingstelle EEG vorbehalten bleiben sollen, weil ansonsten Missverständnisse entstehen können. Insbesondere müssten die Leitsätze 2 und 3 unter die Prämisse gestellt werden, dass die ersetzten und die ersetzenden Module nicht für sich und in der Gesamtheit unterschiedliche Leistungen aufweisen. Ansonsten käme man bei Anwendung von § 32 Abs. 5 Satz 1 und § 66 Abs. 1 Nr. 12 Satz 2 EEG 2012 (neu) zumindest teilweise zu anderen Ergebnissen.

Im Übrigen stimmt der BDEW dem Hinweisentwurf der Clearingstelle EEG vom 18. März 2013 im Verfahren 2013/16 grundsätzlich sowohl in der Herleitung als auch im Ergebnis zu.

Allerdings könnte dahingehend argumentiert werden, dass Module, die aufgrund einer Ersetzungsmaßnahme im Sinne von § 32 Abs. 3 EEG 2012 (alt) bzw. § 32 Abs. 5 EEG 2012 (neu) in der Vergangenheit gegen neue Module ausgetauscht worden sind, aufgrund von § 32 Abs. 3 EEG 2012 (alt) und § 32 Abs. 5 Satz 2 EEG 2012 (neu) ggf. nach entsprechender Instand-

setzung nicht unter Beibehaltung des Inbetriebnahmezeitpunkts von entsprechend ersetzten Bestandsmodulen in andere Installationen eingebaut werden können. Dies könnte der Gesetzesvorgabe widersprechen, dass die Vergütungspflicht für in diesen Modulen erzeugten Strom dauerhaft entfällt, wie die Clearingstelle EEG dies für zu ersetzende Module unter Rdn. 28 f. des Hinweistentwurfs klarstellt. Dem könnte jedoch durchaus entgegengehalten werden, dass trotz der insoweit klaren Formulierung des § 32 Abs. 5 Satz 2 EEG 2012 (neu) der § 32 Abs. 5 Satz 1 EEG 2012 (neu) auch für derartige Elemente eine Spezialregelung enthält, dass die Einheitlichkeit der Abrechnung von Modulen einer zusammengefasst abzurechnenden Einheit von PV-Anlagen Vorrang hat und sich das Verbot der abermaligen Nutzung derartiger Module ausschließlich auf den „allgemeinen“ Einsatz beschränkt. Andernfalls kann sich die Entscheidung und damit die Zulässigkeit des Wiedereinbaus von gebrauchten Modulen somit nur auf gebrauchte Module beschränken, die nicht im Rahmen einer Modulaustauschmaßnahme, die inhaltlich unter § 32 Abs. 3 EEG 2012 (alt) und § 32 Abs. 5 Satz 2 EEG 2012 (neu) fällt, am Ursprungsstandort ausgebaut, ggf. instandgesetzt und dann wieder an einem anderen Standort in eine Installation eingebaut werden, sondern aufgrund einer reinen Versetzungsmaßnahme. Dies sollte sowohl in den Leitsätzen der Entscheidung als auch in den Entscheidungsgründen dargestellt werden.

Bei einem Modulersetzungsvorgang, der im Übrigen alle Voraussetzungen nach § 32 Abs. 5 EEG 2012 (neu) bzw. § 32 Abs. 3 EEG 2012 (alt) erfüllt, bei dem aber Module mit einem älteren Inbetriebnahmezeitpunkt als dem der ersetzten Module zur Ersetzung verwendet werden, tritt die Rechtsfolge des endgültigen Entfallens des Vergütungsanspruchs für Ersetzungsvorgänge vor dem 1. Januar 2012 außerdem erst zum 1. Januar 2012 ein. § 32 Abs. 3 Satz 2 EEG 2012 (alt) bzw. § 32 Abs. 5 Satz 2 EEG 2012 (neu) i.V. mit § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG 2012 (alt) wie (neu) gelten erst ab dem 1. Januar 2012 und hatten keine entsprechende Vorgängerregelung (vgl. Rdn. 14 des Hinweistentwurfes). Theoretisch denkbar wäre daher, dass sowohl ersetzte, aber an einem anderen Standort (ggf. als minderwertige Module<sup>1</sup>) wieder in Betrieb genommenen PV-Module, als auch die ersetzenden PV-Module bis zum 31. Dezember 2011 eine gesetzliche Parallelförderung genießen. Dadurch, dass der Anspruchswegfall für die ersetzten Module erst am 1. Januar 2012 einsetzt, stimmt die Berechnung in Rdn. 29 des Hinweistentwurfes nicht mehr bzw. ist nur dann korrekt, wenn die ersetzten Module danach dauerhaft außer Betrieb gehen (faktisches Ende der gesetzlichen Förderdauer).

Schließlich hält es der BDEW für angezeigt, sowohl in den Leitsätzen als auch in den Entscheidungsgründen die Aussagen der Clearingstelle EEG in der Entscheidung im Verfahren 2012/6, Rdn. 79 und 83, wiederzugeben.

Im Übrigen hat der BDEW nur folgende kleinere Anmerkungen zu diesem Hinweistentwurf:

## **B - Entscheidung im engeren Sinne**

Hier sollte zur Vermeidung von Missverständnissen im Leitsatz Nr. 3 dargestellt werden, dass § 32 Abs. 3 EEG 2012 (alt) bzw. § 32 Abs. 5 EEG 2012 (neu) – wenn sie anwendbar sind –

---

<sup>1</sup> Vgl. das im vorangegangenen Absatz beschriebene Szenario der „Wiederaufarbeitung von Modulen“.

den Grundsatz der Beibehaltung des Inbetriebnahmezeitpunktes bei einer Versetzung, der sich aus § 3 Nr. 5 EEG 2009 bzw. 2012 ergab bzw. ergibt, als Ausnahmeregelung oder *lex specialis* durchbrechen. Dies liegt bereits im Wortlaut von § 32 Abs. 3 EEG 2012 (alt) bzw. § 32 Abs. 5 EEG 2012 (neu) begründet, indem normiert wird, dass „abweichend von § 3 Nr. 5“ EEG ein anderer Inbetriebnahmezeitpunkt gilt. Entsprechendes wird in Rdn. 12 und 21 des Hinweistwurfes bereits klargestellt. Erfolgt diese Klarstellung nicht ebenfalls in den Leitsätzen, ist aus Leitsatz 3 nicht klar ersichtlich, warum die Clearingstelle EEG die Entscheidung 2012/21 in diesem Falle nicht zur Anwendung kommen lässt.

### **C - Entscheidung im weiteren Sinne**

Die Ausführungen unter Rdn. 8 sollten unter die Prämisse gestellt werden, dass sich durch den Ersetzungsvorgang die installierte Leistung der einzelnen ersetzten Module nicht erhöht hat, um den Gleichlauf mit § 32 Abs. 5 EEG 2012 (neu) wieder herzustellen (vgl. Rdn. 26). Gleiches gilt für die Ausführungen in Leitsatz 2.

In Rdn. 18 sollte die Erwähnung „§ 32 Abs. 5 EEG 2012“ durch die Begriffe „in der ab dem 1. April geltenden Fassung“ präzisiert werden (s. insoweit Rdn. 16, Zeile 2 und 3).

Ansprechpartner:

Ass. iur. Christoph Weißenborn

Telefon: +49 30 300199-1514

[christoph.weissenborn@bdew.de](mailto:christoph.weissenborn@bdew.de)